

STATUTEN TRÄGERVEREIN HOFBERG WIL

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Hofberg Wil“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wil SG.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Therapeutische Wohngemeinschaft Hofberg und allenfalls weitere Angebote zu betreiben, welche erwachsene Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung fachlich fundiert in ihrer Entwicklung unterstützen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck anerkennt und unterstützt, kann Mitglied werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung.

²Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

³Die Aufnahme in den Verein kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

⁴Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

- a) Fr. 30.00 für natürliche Personen
- b) Fr. 100.00 für juristische Personen

Art. 4 Organe

Die Organe des Trägervereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Jahres auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 14 Tage vor der Durchführung zu erfolgen. Einladung per Email ist gültig.

²Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

³Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

⁴Für Abstimmungen über Statuten-Revisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

⁵Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

⁶Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 6 Befugnisse

¹Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie der Berichte der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, die Lancierung neuer Angebote oder die Übernahme von Institutionen
- h) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder mit Begründung verlangt werden. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen durchzuführen. Auch der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 7 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Weitere Personen können mit beratender Stimme an die Vorstandssitzungen eingeladen werden.

²Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

³Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden sooft es die Geschäfte erfordern.

⁵Die Einberufung geschieht mindestens 6 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände kann er Beschlüsse nur einstimmig fassen.

⁶Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

⁷Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁷Der Vorstand kann beschliessen, für die Aufwendungen der Vorstandsmitglieder Sitzungsgelder auszurichten.

Art. 8 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins nach aussen

- d) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- e) Wahl und Abberufung der Leitung für die Therapeutische Wohngemeinschaft Hofberg und allfällige weitere Angebote/Einrichtungen, die vom Verein getragen bzw. betrieben werden.
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung
- g) Ausarbeitung des Vereinsbudgets
- h) Verabschiedung und Anpassungen strategischer Grundlagen (Leitbild, Betriebskonzept)
- i) Kontinuierliche Überwachung und allenfalls Optimierung der strategischen Ausrichtung der vom Verein getragenen Angebote bzw. Einrichtungen
- j) Initiierung neuer Angebote oder Übernahme anderer Trägerschaften z.H. der Mitgliederversammlung

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine externe Revisionsstelle, die den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes RAG entspricht. Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisions-tätigkeit vor.

Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind in der ersten Jahreshälfte zu entrichten.

Art. 11 Haftung

Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Handelsregister

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 13 Vereinsauflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

²Bei der Auflösung muss das Vereinsvermögen einer Institution oder mehreren Institutionen überwiesen werden, welche gleichwertige Ziele verfolgen.

Art. 14 Inkrafttreten

Die vollständig überarbeiteten Statuten treten durch Genehmigung an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. April 2019 sofort in Kraft.

Wil, 25. April 2019